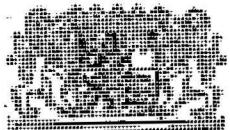


Staatsanwaltschaft Augsburg



421

Staatsanwaltschaft, Gögginger Straße 101, 86199 Augsburg

Herrn Generalstaatsanwalt
in München
80097 München

Sachbearbeiter
Herr Dr. Wiesner

Telefon
0821 3105-1414

Telefax
0821 3105-1433

E-Mail
poststelle@sta-a.bayern.de
E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang
für Erklärungen in Rechtssachen

Eingegangen

26. JULI 2018

Generalstaatsanwaltschaft
München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

503 Js 120691/15

Datum

03.04.2018

Strafverfahren gegen

1. Carl KLIEFERT, geboren am [REDACTED] 1980, u. a.

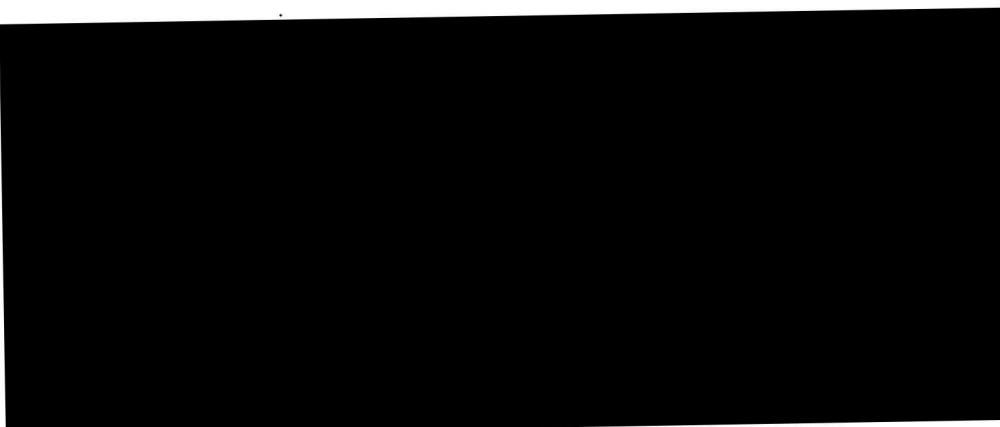
wegen Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

In dieser Sache in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen.

Fristablauf nach §§ 121, 122 Abs. 4 StPO: 01.08.2018.

Verteidiger: Rechtsanwalt Martin Stirnweiß, Kirchheimer Str. 94-96,
70619 Stuttgart (Vollmacht Bl. 270 d.A.)

2.



Hausanschrift:
Gögginger Straße 101
86199 Augsburg

Geschäftszeiten:
Mo-Fr: 08.00-12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinie 1
Haltestelle: Bergstraße/
Neues Justizgebäude

Telefon und Telefax:
0821 3105-0 Vermittlung
0821 3105-1360 Telefax

E-Mail:
poststelle@sta-a.bayern.de

Internet:
www.justiz.bayern.de/sta/sta-a

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen

und andere

hier: Zweite Haftprüfung durch das Oberlandesgericht gemäß §§ 121 Abs. 1, Abs. 2, 122 Abs. 1 und 4 StPO betreffend die Angeschuldigten

- Carl Kliefert

Mit

11 Bänden Zweitakten 503 Js 120691/15
2 ZwA SB 1.1 Haft Carl Kliefert
1 ZwA SB 1.2 Haft [REDACTED]
1 Datenträger mit den eingescannten Ermittlungsakten
10 KLs 503 Js 120691/15
je 1 Auszug aus dem Bundeszentralregister
1 Mehrfertigung

Die Aktenvorlage erfolgt mittels Zweitakten und elektronischen Aktendoppel, da die Erstakten zur Fortführung des Verfahrens benötigt werden.

1. Der am 12.10.2018 (Bl. 15 SB 1.1) festgenommene Angeschuldigte **Carl Kliefert** befindet sich in dieser Sache ununterbrochen in Untersuchungshaft aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Augsburg, Az. 27 Gs 4724/17, vom 11.08.2018 (Bl. 1 ff SB 1.1), eröffnet am 12.10.2017 (Bl. 15ff SB 1.1), aufgehoben mit Beschluss vom 24.10.2017 (Bl. 82 SB 1.1) und ersetzt durch Haftbefehl des Amtsgerichts Augsburg, Az. 27 Gs 6429/17, vom 24.10.2017 (Bl. 72 ff SB 1.1). Dieser Haftbefehl wurde durch Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 04.07.2018 gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt (Bl. 194 ff SB 1.1). Am 19.07.2018 erging neuer Haftbefehl des Landgerichts Augsburg unter Aufhebung des Haftbefehls des Amtsgerichts Augsburg vom 24.10.2017, welcher unter erweiterten Auflagen ebenfalls außer Vollzug gesetzt wurde (Bl. 205, 210 ff SB 1.1). Die Auflagen wurden noch nicht vollständig erfüllt.

Die am 12.10.2018 (Bl. 17 SB 1.2) festgenommene Angeschuldigte [REDACTED] befindet sich in dieser Sache ununterbrochen in Untersuchungshaft aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Augsburg, Az. 27 Gs 4721/17, vom 11.08.2018 (Bl. 1 ff SB 1.2), eröffnet am 12.10.2017 (Bl. 15ff SB 1.2), aufgehoben mit Beschluss vom 24.10.2017 (Bl. 64 SB 1.2) und ersetzt durch Haftbefehl des Amtsgerichts Augsburg, Az. 27 Gs 6430/17, vom 24.10.2017 (Bl. 68 ff SB 1.2). Dieser Haftbefehl wurde durch Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 04.07.2018 gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt (Bl. 181 ff SB 1.2). Am 19.07.2018 erging neuer Haftbefehl des Landgerichts Augsburg unter Aufhebung des Haftbefehls des Amtsgerichts Augsburg vom 24.10.2017, welcher unter erweiterten Auflagen ebenfalls außer Vollzug gesetzt wurde (Bl. 188f, 192 ff SB 1.2). Die Auflagen wurden noch nicht vollständig erfüllt.

Am 02.05.2018 hat das Oberlandesgericht München im Rahmen der ersten Haftprüfung nach §§ 121, 122 Abs. 1 StPO die Fortdauer der Untersuchungshaft an-

geordnet und für die Dauer von 3 weiteren Monaten die Haftprüfung dem Amtsgericht Augsburg bzw. dem mit der Sache befassten Gericht übertragen (Bl. 2981 ff d.A.).

Das Landgericht Augsburg hält die Fortdauer der Untersuchungshaft für beide Angeklagten bis zur Erfüllung der Auflagen erforderlich und hat die Vorlage der Akten an das Oberlandesgericht München angeordnet (Bl. 206 SB 1.1 und Bl. 189 SB 1.2).

2. Die Voraussetzungen des weiteren Vollzugs der Untersuchungshaft liegen vor.

- a) Die Angeklagten sind der im Haftbefehl bezeichneten Taten dringend verdächtig (§ 112 Abs. 1 StPO).

Der dringende Tatverdacht ergibt sich insbesondere aus den in der Anklageschrift dargelegten Beweisergebnissen und aufgeführten und in Bezug genommenen Beweismitteln (Bl. 3011/3242 d.A.).

Zur Verfahrensbeschleunigung wurde hinsichtlich zahlreicher Tatvorwürfe von der Verfolgung abgesehen (Bl. 3006 d.A.).

- b) Es besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, da die Angeklagten aufgrund der Schadenshöhe von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 10.169.017,09 € und der durch die Taten zutage getretenen kriminellen Energie mit einer erheblichen Vollzugsstrafe zu rechnen haben. Zwar vermag allein die Straferwartung die Fluchtgefahr, nicht zu begründen. Sie ist nur Ausgangspunkt für die Erwägung, ob der in ihr liegende Anreiz zur Flucht auch unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände so erheblich ist, dass die Annahme gerechtfertigt ist, der Angeklagte werde ihm wahrscheinlich nachgeben und flüchtig werden. Solche Umstände liegen vor.

Die Angeklagte [REDACTED] hat ihre Wurzeln im Ausland. Sie ist in [REDACTED] Sie und ihr Ehemann unterhalten offenbar noch enge Beziehungen dorthin. So gab er Gespräche zur Notwendigkeit einer Auslandskrankenversicherung für [REDACTED] in der Gegenwart und Vergangenheit (81. 2012 d.A.) sowie dem Umstand, dass die Angeklagte [REDACTED] in engem Kontakt mit ihnen im heutigen [REDACTED] wohnhaften Eltern steht und auch die Kinder der Angeklagten zu deren Eltern in einem Näheverhältnis stehen (Bl. 89/91 SB 1.2). Demgegenüber vermögen die weiteren familiären Beziehungen im Inland keine hinreichenden fluchthemmenden Anreize darzustellen.

Des Weiteren besteht aufgrund der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Augsburg der dringende Verdacht, dass der Angeklagte Klient von der Vergütung, die an die unter vorläufiger Würdigung der Sach- und Rechtslage als Arbeitnehmer zu qualifizierenden Personen gezahlt wurde, Provisionen in Höhe von 20 % vereinnahmt hat und sich der Gesamtbetrag der Provisionen innerhalb des Zeitraums zwischen 07/2010 und 08/2017 auf insgesamt über [REDACTED] belief (Bl. 40/201 BMA III). Nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Augsburg konnten über Pfändungsmaßnahmen hinsichtlich der im Eigentum der [REDACTED] Vermögenswerte in [REDACTED]

Höhe von lediglich [REDACTED]

[REDACTED] arrestiert werden. Es ist daher davon auszugehen, dass weitere Vermögenswerte, von deren genauem Verbleib die Staatsanwaltschaft Augsburg keine Kenntnis hat und die eine Flucht ins Ausland ermöglichen würden, vorhanden sind.

- c) Darüber hinaus besteht weiterhin der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO. Die Verdunkelungsgefahr wurde mit Erhebung der Anklage nicht ausgeräumt. So liegt nach der Rechtsprechung und der überwiegenden Literatur bei bestimmten Tätergruppen, insbesondere bei bestimmten kriminellen Vereinigungen i. S. v. § 129 StGB, der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nahe (vgl. OLG Bamberg Beschl., v. 7.1.2016 - 1 Ws 700/15; BeckRS 2016, 03552, beck-online m.w.N.). Vorliegend ergeben sich Gründe für die Annahme, dass die Angeklagten im Zusammenwirken mit Auftraggebern und Monteuren versucht haben, bei Kontrollen und Überprüfungen durch gezielte Maßnahmen die wahren Umstände zu verschleiern. So wurde in der Vergangenheit unter anderem durch ein Hinweisschreiben an einzelne Auftraggeber und Monteure sowie durch Einzelmaßnahmen der Mitarbeiter der Kiefert Industrieconsulting e.K. aktiv Einfluss auf das Aussageverhalten von Zeugen für den Fall von Kontrollen des Zolls genommen (vgl. Bl. 2010-2011 und Bl. 2365-2366 d.A.). Dies gibt Anlass zu der Annahme, dass die Angeklagten auch weiterhin versuchen werden, auf die Zeugen und gegebenenfalls deren Aussageverhalten in einer etwaigen Hauptverhandlung Einfluss zu nehmen.
- d) Der Zweck der Untersuchungshaft kann durch haftverschonende Maßnahmen im Sinne des § 116 StPO über die bisherigen Auflagen zur Außervollzugsetzung hinaus nicht erreicht werden.
- e) Die weitere bedingte Untersuchungshaft steht nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Höhe der erwartenden Strafe (§ 120 Abs. 1 S. 1 StPO).

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Terminierung nach vordringlichen Haftsachen ab Januar 2019, wurde der Haftbefehl bereits unter Auflagen außer Vollzug gesetzt. Die noch nicht gestellte Kaution ist aufgrund der Fluchtgefahr nicht verzichtbar. Eine Freigabe gesicherter Vermögenswerte zur Erfüllung dieser Auflage kommt nicht in Betracht, da dieses Geld zugunsten Geschädigter gesichert wurde und nicht frei verfügbar ist.

Angesichts des hohen Schadens haben die Angeklagten mit einer erheblichen Freiheitsstrafe zu rechnen, sodass die Fristdauer der Untersuchungshaft selbst für den Fall der Terminierung ab Januar 2019 und zahlreichen Verhandlungstagen verhältnismäßig ist.

- f) Der Beschleunigungsgrundsatz gemäß § 121 Abs. 1 StPO wurde beachtet. Bisher war es aus wichtigen Gründen nicht möglich, das Verfahren durch Urteil abzuschließen.

Nach Vorlage der Akten zur ersten Haftprüfung am 03.04.2018 wurde das Verfahren weiterhin gefördert wie folgt:

Da eine weitere Vermögensverschiebung aufgedeckt worden war, musste der Vermögensarrest gegen die Angeklagte [REDACTED] erhöht werden (Bl. 2623 ff d.A.).

Am 10.04.2018 wurde erneut der Aktenplan und der Stand der Schadensberechnungen besprochen (Bl. 2909 d.A.). Ebenso wurde am 30.04.2018 geklärt, ob noch auf weitere Schadensberechnungen zugewartet werden könne, was angesichts des bisherigen Verlaufs bejaht wurde (Bl. 2928 d.A.). Zwischenzeitlich waren Nachvernehmungen in Auftrag gegeben und erledigt worden.

Bereits am 07.05.2018 lagen der Großteil der noch ausstehenden Schadensberechnungen vor. An diesem Tag wurde der Ermittlungsabschluss angeordnet (Bl. 2987 d.A.). Trotz erheblichen Personaleinsatzes konnten aufgrund des erheblichen Umfangs der begangenen Straftaten und der damit verbundenen erheblichen Auswertearbeiten die fertigen Ermittlungsakten nicht vor dem 07.06.2018 vorgelegt werden (Bl. 3004 d.A.). Am 30.05.2018 gingen der erste Teil der Sonderbände, Teilermittlungsakten und Beweismittelakten ein. Dieser Teil bestand aus 56 gefüllten Leitzordnern (Bl. 3001 f d.A.). Am 07.06.2018 wurden per Boten die restlichen 59 Leitzordner Akten angeliefert.

Am 22.05.2018 wurde zwischenzeitlich das Verfahren gegen weitere Mitbeschuldigte zur Beschleunigung abgetrennt (Bl. 2991 d.A.).

Schon am 11.06.2018 wurde Anklage zum Landgericht Augsburg – Große Wirtschaftsstrafkammer – erhoben (Bl. 3234 d.A.).

Der Umfang der Verfahrens wird deutlich an der Schadenssumme von 10.169.017,09 €, verteilt auf 1188 Einzeltaten bei den ausgewählten 32 Arbeitgebern.

Noch am 12.06.2018 wurde die Zustellung der Anklage mit einer Auflagesfrist von 2 Wochen durch das Landgericht Augsburg verfügt (Bl. 3243 d.A.). Die Verfügung wurde am 13.06.2018 ausgeführt (zu Bl. 3243 d.A.).

Die bestehenden Haftbefehle wurden durch Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 04.07.2018 gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt (s.o.). Am 19.07.2018 erging neuer Haftbefehl des Landgerichts Augsburg unter Aufhebung des Haftbefehls des Amtsgerichts Augsburg vom 24.10.2017, welcher unter erweiterten Auflagen ebenfalls außer Vollzug gesetzt wurde (s.o.). Die Auflagen wurden noch nicht vollständig erfüllt. Trotz selbst ausgewiesener Privatentnahmen des Angeklagten Carl Kliefert in Höhe von [REDACTED] wurden gerade einmal Vermögenswerte in Höhe von [REDACTED] gesichert (vgl. BMA III Buchhaltung). Der Vortrag, die Auflagen könnten nicht erfüllt werden, ist daher wenig glaubhaft (vgl. Bl. 3385 d.A.).

Auf Antrag der Verteidigung wurde die Frist zur Stellungnahme auf die Anklageschrift bis zum 06.08.2018 verlängert (vgl. etwa Bl. 4027 d.A.). Aus diesem Grund konnte über die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung noch nicht entschieden werden.

Für den Fall Eröffnung Hauptverhandlung, worüber die Kammer binnen der kommenden drei Monate entscheiden wird, beabsichtigt die Kammer ab Januar 2019 die Hauptverhandlung durchzuführen (Bl. 3385 d.A.).

Damit sind in Relation zum erheblichen Umfang des Verfahrens eine beschleunigte Bearbeitung und ein zügiger Fortgang des Verfahrens gesichert.


Baur
Oberstaatsanwältin